



**Interpellation der SP-Fraktion
betreffend Aufarbeitung für die Zukunft: Umgang des Zuger Rechtsstaats mit der
Crypto-Affäre**

(Vorlage Nr. 3054.1 – 16232)

Antwort des Regierungsrats
vom 5. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP-Fraktion hat am 13. Februar 2020 die Interpellation betreffend Aufarbeitung für die Zukunft: Umgang des Zuger Rechtsstaats mit der Crypto-Affäre eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 30. April 2020 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

1. Vorbemerkungen

Ein Recherchenetzwerk von «Washington Post», ZDF und SRF hat gestützt auf Akten der Central Intelligence Agency (CIA) aufgedeckt, dass von der Crypto AG mit Sitz in Steinhausen offenbar Chiffriergeräte mit sogenannten Hintertüren hergestellt und in zahlreiche Länder exportiert worden seien. Die treibende Kraft sollen gemäss den aufgedeckten Dokumenten die beiden bisher nicht bekannten damaligen Eigentümer, der US-amerikanische und der deutsche Nachrichtendienst, gewesen sein.

Der Bundesrat hatte alt Bundesrichter Niklaus Oberholzer mit einer Untersuchung beauftragt, doch entschied die Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte (GPDeI) am 26. Februar 2020, dass diese Untersuchung unter der Federführung der GPDeI fortgesetzt wird. Wie der Antwort des Bundesrats auf zwei dringliche Anfragen zum Thema Crypto-Leaks (Vorstösse 20.1000 und 20.1002) zu entnehmen ist, ist zunächst der Bericht der GPDeI abzuwarten. Der Bundesrat wird gemäss der Antwort keine Entscheide fällen, welche die Untersuchungen beeinträchtigen oder die Schlussfolgerungen und allfällige Empfehlungen der parlamentarischen Oberaufsicht präjudizieren könnten. Dies hat auch für den Zuger Regierungsrat zu gelten, der die Untersuchung auf Bundesebene ausdrücklich begrüsst.

Die Regierung des Kantons Zug war über die Enthüllungen zur Crypto AG überrascht; denn die Firma war über Jahrzehnte hinweg eine gute, anerkannte Arbeitgeberin für viele Arbeitnehmende und eine gefragte Anbieterin von Ausbildungsplätzen. Der Regierungsrat hatte vor den Medienberichterstattungen keine Kenntnis über die behaupteten Umstände. Obwohl es sich um einen singulären Fall, basierend auf mutmasslichen Aktivitäten und ausschliesslicher Zuständigkeit der Bundesbehörden handelt, ist der Kanton Zug von den Aufdeckungen als Sitzkanton der ehemaligen Crypto AG betroffen. Der Regierungsrat ist an einer raschen und lückenlosen politischen Aufarbeitung interessiert und wird die Bundesbehörden dabei unterstützen.

2. Beantwortung der Fragen

1. *1992 wurde der Crypto-Verkaufsingenieur Hans Bühler im Iran wegen Spionageverdacht verhaftet und gefoltert. Nach Bezahlung einer Kautions von 1 Million kehrte er 1993 in die Schweiz zurück. Im gleichen Jahr habe die CIA die Crypto AG vollständig übernommen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte aufgehört werden müssen. Inwiefern hat der Regierungsrat das Geschehen mitverfolgt?*
 - a) *Welche Strategie verfolgte er, als der Crypto-Mitarbeiter inhaftiert war?*
 - b) *Welche Handlungen wurden abgeklärt und unternommen?*

Da dieser Sachverhalt mehr als 20 Jahre zurückliegt, wurde das Staatsarchiv des Kantons Zug mit einer Recherche beauftragt. Diese hat unter dem Einsatz von sechs Personentagen für den Zeitraum ab 1970 keine einschlägigen Dokumente zum Vorschein gebracht, die Hinweise auf Nachrichten- bzw. Geheimdienste, eine Diskussion rund um Crypto-Mitarbeitende oder die «Operation Rubicon» enthalten hätten. Auch die elektronische Geschäftsverwaltung enthält keine einschlägigen Dokumente, weshalb die Fragen 1 bis 3 nicht beantwortet werden können.

2. *Ab wann hatte die Zuger Politik, die Zuger Verwaltung und die Regierung Kenntnis davon, dass fremde Nachrichtendienste Zugang zu Informationen hatten, die über manipulierte Chiffriergeräte der Crypto AG in Steinhausen übermittelt wurden?*
 - a) *Was wurde mit diesem Wissen gemacht?*
 - b) *Ab welchem Zeitpunkt hatte der Regierungsrat Kenntnis von den Vorkommnissen und welche Schlussfolgerungen zog er daraus?*

Vgl. Antwort auf Frage 1.

3. *Welche anderen Akteurinnen und Akteure hatten welche Kenntnisse (z.B. Gemeindeexekutiven, Legislative, Direktionen, Ämter, Angehörige der Verwaltung) zur «Operation Rubicon»?*
 - a) *Zu welchem Zeitpunkt?*
 - b) *Falls nicht: wann hätte wohl grundsätzlich die Möglichkeit bestanden, auf Verdachtsmomente zu stossen?*

Vgl. Antwort auf Frage 1.

4. *Marc Rich wurde wegen seines Rohstoffhandels und Steuerhinterziehung von den US-Behörden weltweit gesucht. Das führte auch zu einem Zwist zwischen der Schweiz und den USA inklusive nachrichtendienstlicher Dimensionen. Gab es eine Verbindung zwischen diesem Zwist und der vollständigen Übernahme der Crypto AG durch die CIA?*

Da die Zuger Behörden nichts von der angeblichen Übernahme der Crypto AG durch den Nachrichtendienst der USA und der damaligen Bundesrepublik Deutschland wussten, kann diese Frage vom Regierungsrat nicht beantwortet werden.

5. *Die Zuger Crypto AG hat im Laufe der Zeit Namensänderungen und Fusionen vollzogen. Wie hat die Regierung ihre diesbezügliche rechtsstaatliche «Aufsichtsfunktion» wahrgenommen?*

Aus den Akten des Handelsregister- und Konkursamts geht hervor, dass die Crypto AG am 19. Mai 1952 unter der Firma «Crypto Aktiengesellschaft» mit Sitz in Steinhausen in das Handelsregister des Kantons Zug eingetragen wurde. Mit Statutenänderung vom 15. Dezember

1995 änderte die Gesellschaft ihre Firma zu «Crypto AG». Mit Statutenänderung vom 19. November 2018 verlegte die Gesellschaft ihren Sitz nach Baar. Mit Fusionsvertrag vom 22. Dezember 2017 übernahm die «Crypto AG» die Aktiven und Passiven der «Prime Technology Licensing AG». Schliesslich wurde die Gesellschaft am 28. Oktober 2019 im Handelsregister gelöscht, da die Aktiven und Passiven infolge Fusion auf die Muttergesellschaft «THE CRYPTO GROUP AG» mit Sitz in Steinhausen übergangen. Diese änderte mit Beschluss vom 3. Dezember 2019 ihre Firma zu «TCG Legacy AG». Mit Beschluss der Generalversammlung vom 11. Dezember 2019 wurde die Gesellschaft aufgelöst.

Die Führung des Handelsregisters ist Sache des Handelsregisteramts. Der Regierungsrat ist lediglich administrative Aufsichtsbehörde über das Handelsregisteramt, während das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Oberaufsicht über die Handelsregisterführung ausübt. Das kantonale Verwaltungsgericht hat Beschwerden gegen Verfügungen des Handelsregisteramts zu beurteilen. Der Regierungsrat hat mithin bei den einzelnen Eintragungen keine Aufsichtsfunktion. Es kann vom Regierungsrat auch nicht erwartet werden, dass er über jede einzelne Eintragung beim Handelsregisteramt Bescheid weiss.

Bevor das Handelsregisteramt eine Eintragung vornimmt, muss es prüfen, ob die Voraussetzungen des Gesetzes und der Verordnung erfüllt sind (Art. 28 Handelsregisterverordnung, HRegV). Sind Anmeldung und Belege vollständig und korrekt, ist das Handelsregisteramt verpflichtet, die Eintragung eines Geschäfts vorzunehmen. Die kantonalen Handelsregisterämter übermitteln ihre Einträge dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister, welche die Einträge genehmigt, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes und der Verordnung erfüllt sind (Art. 32 HRegV). Es darf davon ausgegangen werden, dass die von den Interpellanten genannten Eintragungen der «Crypto AG» gesetzeskonform waren. Für den Regierungsrat gab es keinerlei Handlungsbedarf, in diesem Zusammenhang irgendeine Aufsichtstätigkeit auszuüben.

6. *Welche Handlungen im Zusammenhang mit der Crypto AG würde der Regierungsrat für strafrechtlich relevant halten?*

Es ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, die strafrechtliche Relevanz von Handlungen im Zusammenhang mit der Crypto AG zu beurteilen. Bezüglich des Sachverhalts und der möglicherweise erfüllten Straftatbestände können nur grobe Mutmassungen angestellt werden, doch fällt die Verfolgung der allenfalls in Frage kommenden Tatbestände des Nachrichtendienstes (Art. 271 ff. des Strafgesetzbuchs, StGB) in die Zuständigkeit des Bundes (Art. 23 Abs. 1 Bst. h und i der Strafprozessordnung, StPO). Im Übrigen kann auf die Antwort des Bundesrats auf die in den Vorbemerkungen genannten zwei dringlichen Anfragen (Vorstösse 20.1000 und 20.1002) verwiesen werden.

7. *Welche Kontrollmechanismen hätten dem Regierungsrat resp. der Verwaltung grundsätzlich zur Verfügung gestanden, um Spionagevorwürfen nachzugehen?*

a) *Welche wurden genutzt?*

In einem Rechtsstaat ist es Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, Spionagevorwürfen nachzugehen. Daher verfügen weder der Regierungsrat noch die Verwaltung über entsprechende Kontrollmechanismen. Sie haben einzig die Möglichkeit, gegebenenfalls den Nachrichtendienst des Bundes zu benachrichtigen.

8. *Gab es Treffen zwischen dem Regierungsrat (und z.B. dem Gemeinderat von Steinhausen) und der Firmenleitung der Crypto AG oder sonst einen Austausch?*

Im Rahmen der Wirtschaftspflege pflegt die Volkswirtschaftsdirektion seit dem Jahr 2000 regelmässigen Kontakt zu den Zuger Unternehmen. Dabei werden Geschäftsverlauf, Herausforderungen, regulatorische und politische Hindernisse aller Art diskutiert. In diesem Rahmen haben auch Kontakte zur Crypto AG stattgefunden. Da die Zuger Behörden von der Eigentümerschaft und von angeblichen Manipulationen nichts wussten, wurde auch nicht darüber diskutiert. Hingegen war bekannt, dass die Produkte der Crypto AG von internationalen Regierungsstellen gekauft und verwendet wurden, was grundsätzlich unbedenklich ist.

Seitens des Regierungsrats ist aktenkundig, dass im Jahr 1977 ein Mitglied des Regierungsrats an das 25-jährige Jubiläum der Crypto AG delegiert wurde. Zudem nahm im Jahr 2012 eine Delegation des Regierungsrats zusammen mit einer Delegation des Gemeinderats Steinhausen am 60-Jahr-Jubiläum der Crypto AG teil.

9. *Erwägt der Regierungsrat die Beantragung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) gemäss Art. 23 der Geschäftsordnung des Kantons Zug?*

Gemäss § 23 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats kann der Kantonsrat zur Klärung besonderer Vorkommnisse von grosser Tragweite bei allen kantonalen Stellen und kantonalen Anstalten eine parlamentarische Untersuchungskommission wählen. Vorliegend stehen Vorkommnisse in Frage, die ein in der Privatwirtschaft tätiges Unternehmen betreffen. Daher erachtet der Regierungsrat die Voraussetzungen zur Einsetzung einer PUK als nicht erfüllt. Zudem ist das Resultat der Abklärungen der GPDel abzuwarten und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat im Fall Crypto AG Strafanzeige gegen unbekannt eingereicht.

10. *Ist die Zuger Regierung grundsätzlich bereit, die Vorkommnisse rund um die Zuger Crypto AG vor dem Hintergrund der Zuger Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit zu untersuchen, um damit ähnliche Fehler in der Zukunft zu vermeiden?*

Sollten sich ein Unternehmen oder einzelne Personen eines Unternehmens gesetzeswidrig verhalten, ist es Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, dem nachzugehen. Zuständig für eine Untersuchung auf kantonaler Ebene ist die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug. Diese führt zurzeit kein Strafverfahren in der genannten Angelegenheit. Auch wurde sie in dieser Sache bis anhin nicht von Behörden oder Dritten angegangen. Gemäss den vorliegenden spärlichen Informationen fällt die Verfolgung der allenfalls in Frage kommenden Tatbestände des Nachrichtendienstes in die Zuständigkeit des Bundes (vgl. Antwort auf Frage 6). Im Übrigen ist wie bereits erwähnt das Resultat der Abklärungen der GPDel abzuwarten. Sollten sich dabei Hinweise auf mögliche strafrechtlich relevante Aspekte ergeben, würden die zuständigen Stellen diese gemäss dem üblichen Vorgehen prüfen.

11. *Welche anderen Massnahmen stünden dem Regierungsrat grundsätzlich zur Verfügung, um diesen Fall aufzuarbeiten?*
a) Welche gedenkt er konkret umzusetzen?

Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, ist in Übereinstimmung mit der Antwort des Bundesrats auf zwei dringliche Anfragen zum Thema Crypto-Leaks (Vorstösse 20.1000 und 20.1002) zunächst der Bericht der GPDel abzuwarten. Der Bundesrat wird gemäss der Antwort keine Entscheide fällen, welche die Untersuchungen beeinträchtigen oder die

Schlussfolgerungen und allfällige Empfehlungen der parlamentarischen Oberaufsicht präjudizieren könnten. Dies hat wie bereits erwähnt auch für den Zuger Regierungsrat zu gelten. Zudem ist das Ergebnis der Strafanzeige des SECO abzuwarten.

12. *Wie schätzt der Regierungsrat die Reputationsrisiken für den Wirtschaftsstandort Zug ein?*

Die Verfolgung und Aufklärung von strafrechtlichen Verfehlungen von Unternehmen sind dem Regierungsrat ein zentrales Anliegen. Auch wenn jede Verfehlung finanziell und reputationsmässig primär dem Unternehmen schadet, sind negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort nicht auszuschliessen. Regierungsrat und Verwaltung des Kantons Zug ist der direkte Kontakt zu den Firmen ein Anliegen. Der Dialog zwischen den Behörden und den Firmen leistet einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung auf die Einhaltung von Gesetzen und weiteren Standards. Im Verhältnis zur grossen Anzahl im Kanton Zug ansässiger und tätiger Unternehmen gibt es denn auch sehr wenig strafrechtliche Verfehlungen. Vor diesem Hintergrund ist nicht von einem wesentlichen Reputationsschaden auszugehen. Zudem sind Aussenpolitik und Spionageabwehr Sache des Bundes. Den Kantonen fallen diesbezüglich keine Aufgaben zu und insbesondere verfügen sie auch nicht über Mittel und Kompetenzen, um solche wahrzunehmen. Auch aus dieser Sicht dürfte dem Kanton Zug kein Reputationsschaden erwachsen.

Im Übrigen schätzt der Regierungsrat das Reputationsrisiko gleich ein wie der Bundesrat, der in der dringlichen Anfrage vom 5. März 2020 (20.1000) folgende Antwort gab: «Die Glaubwürdigkeit der Schweizer Aussenpolitik basiert auf ihrer langjährigen Beständigkeit und Verlässlichkeit. Der Bundesrat hat keinen Grund zur Annahme, dass das Vertrauen anderer Staaten in die Schweizer Neutralitätspolitik nicht mehr intakt wäre. Auch die Anzahl offizieller Reaktionen von Drittstaaten gegenüber der Schweiz bleibt weiterhin sehr gering. Es drängen sich im Moment keine Massnahmen auf, zumal der Bundesrat die Ergebnisse der Untersuchung der GPDeI abwarten will.»

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 5. Mai 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart